

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.07.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 73a des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), jeweils zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Musikhochschule (FB 15) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Bachelorstudiengang „Bachelor of Music - Musik und Vermittlung“

a) Alle Module

Alle Studienrichtungen

Falls erforderlich, ist das Zuschalten einer oder mehrerer Kommissionsmitglieder beim Ablegen einer praktischen Prüfung (z.B. Lehrprobe, Vorspiel, Konzert) über einen Livestream (z.B. Zoom) zulässig. Voraussetzung dafür ist eine einwandfreie technische Übertragung der Prüfungsinhalte. Im Zweifel ist im Sinne der Studierenden zu entscheiden.

b) Modul: Kernmodul 2, Kernmodul 4, Kernmodul 6, Kernmodul 8

Studienrichtung KMP und Pop

Neben einer Ablegung von Prüfungsleistungen im Live-Stream besteht auch die Möglichkeit einer Verwendung von live gespielten Vorproduktionen (Audio und Video).

c) Modul: Musikpraxis 1

Studienrichtung Gesang, Stimm- und Hörphysiologie für Sänger*innen 2

Die vorgesehene Prüfungsleistung Klausur (Umfang: 90 Minuten) wird ersetzt durch eine mündliche Prüfung (Umfang: 15 Minuten). 1 SWS von 2 vorgesehenen SWS wird zum Selbststudium genutzt.

d) Module: Profilmodul 2, Profilmodul 3

Studienrichtung KMP und Populärmusik, Ensemble-Instrument 1-4

Studierende erhalten die Möglichkeit, die in den vergangenen Semestern pandemiebedingt ausgesetzten Lehrveranstaltungen Ensemble-Instrument 1-4 in diesem Semester gebündelt zu absolvieren (Jg. 3: Ensemble-Instrument 1 und 2; Jg. 4: Ensemble-Instrument 1-4). Die Prüfungsleistung kann wahlweise live oder als Videoproduktion durchgeführt werden, das Format wird vier Wochen vorher in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden festgelegt. Der Umfang der Prüfungsleistung ergibt sich aus der Anzahl der Instrumente, anhand derer der Kompetenzerwerb nachgewiesen werden soll.

2. Bachelorstudiengang „Bachelor of Music - Musik und Kreativität“

Alle Module

Alle Studienrichtungen

Falls erforderlich, ist das Zuschalten einer oder mehrerer Kommissionsmitglieder beim Ablegen einer praktischen Prüfung (z.B. Lehrprobe, Vorspiel, Konzert) über einen Livestream (z.B. Zoom) zulässig. Voraussetzung dafür ist eine einwandfreie technische Übertragung der Prüfungsinhalte. Im Zweifel ist im Sinne der Studierenden zu entscheiden.

3. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Vermittlung“

Alle Module

Alle Studienrichtungen

Falls erforderlich, ist das Zuschalten einer oder mehrerer Kommissionsmitglieder beim Ablegen einer praktischen Prüfung (z.B. Lehrprobe, Vorspiel, Konzert) über einen Livestream (z.B. Zoom) zulässig. Voraussetzung dafür ist eine einwandfreie technische Übertragung der Prüfungsinhalte. Im Zweifel ist im Sinne der Studierenden zu entscheiden.

4. **Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Kreativität“**

- a) Alle Module

Alle Studienrichtungen

Falls erforderlich, ist das Zuschalten einer oder mehrerer Kommissionsmitglieder beim Ablegen einer praktischen Prüfung (z.B. Lehrprobe, Vorspiel, Konzert) über einen Livestream (z.B. Zoom) zulässig. Voraussetzung dafür ist eine einwandfreie technische Übertragung der Prüfungsinhalte. Im Zweifel ist im Sinne der Studierenden zu entscheiden.

Modul: Profilierungsmodul, Lehrveranstaltung „Crossover“

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Präsentation (z.B. Konzert) (10 min.)“ wird durch eine „Komposition (Besetzung ad. lib.) mit einer Dauer von mindestens 2 Minuten“ ersetzt. Die Noten sollten prof. editiert sein.

- b) Modul: Profilierungsmodul

Studienrichtung Instrument, Crossover

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Präsentation (z.B. Konzert) (10 min.)“ wird durch eine „Komposition (Besetzung ad. lib.) mit einer Dauer von mindestens 2 Minuten“ ersetzt. Die Noten sollten professionell editiert sein.

5. **Zwei-Fach-Bachelorstudiengang „Musik/Musikpraxis und Neue Medien“ gemäß der Prüfungsordnung vom 09.07.2018**

- a) Modul: Musiktheorie II (Modul 4)

Die als Prüfungsleistung vorgesehenen „Referate mit Ausarbeitung (20 min./ca. 5 Seiten)“ werden durch „wöchentliche, schriftliche Aufgaben (5 Stück, Gesamtumfang 15 Seiten)“ ersetzt.

- b) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

- c) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

6. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Prüfungsordnung vom 09.07.2018

a) Modul: Musiktheorie II (Modul 4)

Die als Prüfungsleistung vorgesehenen „Referate mit Ausarbeitung (20 min./ca. 5 Seiten)“ werden durch „wöchentliche, schriftliche Aufgaben (5 Stück, Gesamtumfang 15 Seiten)“ ersetzt.

b) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

c) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

7. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Prüfungsordnung vom 09.07.2018

a) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

b) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

8. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gemäß der Prüfungsordnung vom 09.07.2020

a) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

b) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

9. Zwei-Fach Bachelorstudiengang „Musik/Musikpraxis und Neue Medien“ gemäß der Prüfungsordnung vom 21.01.2013

- a) Modul: Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik) (Modul 5):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

- b) Modul: Musik und Kultur (Modul 7):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

10. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Lehramts für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Prüfungsordnung vom 11.11.2011

- a) Modul: Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik) (Modul 5):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

- b) Modul: Musik und Kultur (Modul 7):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

11. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gemäß der Prüfungsordnung vom 11.11.2011

- a) Modul: Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik) (Modul 5):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

- b) Modul: Musik und Kultur (Modul 7):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

12. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Prüfungsordnung vom 11.11.2011

- a) Modul: Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik) (Modul 5):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

- b) Modul: Musik und Kultur (Modul 7):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.04.2021“ (AB Uni 2021/35, S. 3360 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.06.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.07.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s